

Leipziger Tageblatt

2402

und

Anzeiger.

N 352.

Sonnabend, den 18. December.

1841.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß das Verabreichen von Zugaben oder Geschenken beim Verkaufe von Tabak und Materialwaaren nicht gestattet ist und daß die wider die Uebertretung dieses Verbots in unserm Patente vom 10. November 1837 angedrohte Strafe von 5 bis 15 Thalern, in Gemäßheit einer hohen Ministerialverordnung erhöht und auf 20 Thaler für jeden Contraventionsfall festgesetzt worden ist.

Leipzig, den 15. December 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Aus den Hausgesetzen des Particuliers Hentic Kortebein *).

Es müßte Einer wahrhaft nicht ein sühlendes Wesen und Mensch sein, wenn er nicht einsähe, daß Glück, Wohlsein, Zufriedenheit, Wohlstand, guter Name, Sicherheit eines ganzen Hauses auf guten Domestiken beruht. Wenn nun Domestiken auf ein ganzes Haus, welches doch aus Hausvater und Hausmutter, aus Söhnen, Töchtern, Ammen, Großsöhnen und Großtöchtern besteht, einen unverkennbaren Einfluß ausüben: so kann es noch viel eher geschehen, daß unter diesem Einfluß ein Mann steht, der sein eigener Vater und Mutter, sein eigener Sohn, Tochter, Amme, Enkel und Enkelin ist — ein einzelner, unverheiratheter Herr. Nun ist's zwar leider gewiß, daß so ein Mann, der ein ganzes Haus mit so und so viel Gliedern allein ausmacht, für sich nur immer wenig zu hoffen hat; denn er steht schon nicht in dem besten Credit; die Ehemänner ärgern sich, daß er so frei, ohne Ketten und Bande, umherspringt. Die Jungfern sind toll auf ihn; denn er hat sie eigentlich Alle, sammt und sonders, wie sie da sind, sitzen lassen. Die jüngeren Männer mokiren sich über seine Wohlbeleibtheit, über sein glattes Gesicht, seine volle Börse, die er doch öffentlich eigentlich gar nicht aus der Tasche nimmt; viele verheirathete Frauen ärgern sich, daß er so conservirt ist. Nichtsdestoweniger sucht er, so gut wie möglich, sich zu entschädigen, sein Glück zu sichern, und zur Wohlfahrt des Allgemeinen so viel beizutragen, wie sein geringes Vermögen ihm erlaubt.

Zu dem Ende wünscht er gegenwärtig eine Person zu sich zu nehmen, welche die Stelle der Hausfrau — eine Charge, der er selbst denn doch unmöglich gemachsen ist — im ganzen, tiefsten Sinn ausfülle. Eine Person, welche sich zu dieser Würde melden will, muß folgendes Reglement genau beobachten:

1) Sie muß einen gerichtlich confirmirten Taufstein — die Prediger müssen sich das schon gefallen lassen — beibringen, zum Beweise, daß sie zwischen vierzig und fünfzig Jahre alt ist;

*) Aus der bei Wilhelm Engelmann erscheinenden Pandora.

2) durch ärztliche Atteste bewahrheiten, daß sie die schlimmsten Kinderkrankheiten, welche bei Personen gesetzten Alters höchst gefährlich sind, als Masern, Scharlachfieber, überstanden habe;

3) durch ärztliche Atteste darthun, daß sie niemals einen Arm oder ein Bein gebrochen habe, welches leicht zum zweiten und dritten Male sich wiederholen kann; daß sie auch niemals an Gehörkrankheiten gelitten, damit sie meinen Athem im Schlafe vernehme und taxiren könne, ob er ruhig oder unruhig gehe; auch darf sie, laut derselben Zeugnisse, niemals brustkrank gewesen sein, damit sie, wenn ich in den Starrkrampf verfallte oder plötzlich die Ruhr bekomme, nach Hilfe und Geschirr ihre Nachbarinnen und Nachbarn tüchtig aus dem Schlafe schreien könne;

4) sie muß darlegen und durch gerichtliche Acten beweisen, daß sie unverheirathet sei;

5) darthun und durch gerichtliche Acten bewahrheiten, daß sie Mutter gewesen sei. Im Fall des Ablebens des oder resp. der Kinder sind die Todtenscheine beizulegen.

NB. Nur solche Individuen, deren Kinder das Zeitliche gesegnet haben, dürfen sich Hoffnung auf die fragliche Charge machen.

6) Sie muß zur Probe eine männliche Wachsfigur von einer Schwere, etwa 280 bis 288 Pfund Edelnisch, aus dem Bette heben, und auf einen danebenstehenden sogenannten Großvaterstuhl translociren, damit ich sehe, mit welcher Manier, mit welchen Handgriffen und in welcher Art sie sich gegen mich, als gichterischen Herrn und Patienten, geriren werde.

7) Sie muß mir einen Revers ausstellen, daß ich, sobald ich einer ihrer Verwandten, Brüder, Schwager, Gevatterin u. s. w. erdreisset, mir das Haus zu betreten, das Recht habe, dieselben mit Dhrsfeigen hinaus zu werfen, ohne deshalb vor irgend einem Tribunal zur Verantwortung gezogen werden zu können.

8) Sie muß Probe ablegen, daß sie, was man in der Kunstsprache nennt, mit Pferden umzugehen verstehe, ingleichen, daß sie des Fahrens mit einem Pferde wohl kundig